

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1974)
Heft: 4

Artikel: "Lex Furgler" ist wirksam
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein solcher Verzicht ist nun neu während der sechs der Erfüllung des 18. Altersjahres vorangehenden Monate möglich, während nach der bisherigen Regelung das 21. Altersjahr dafür massgebend war. Wer mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes oder innerhalb von sechs Monaten danach gemäss französischem Recht volljährig wurde, kann während einer vom Tage der Volljährigkeit an gerechneten Frist von sechs Monaten auf die französische Staatsangehörigkeit verzichten, dies allerdings nur, solange er noch nicht das 21. Altersjahr erfüllt hat.

Wie bei der eidgenössischen Polizeiabteilung in Ergänzung des EJPD-Communiqués zu erfahren war, kommt der Neuregelung besonders mit Blick auf die Militärdienstpflicht Bedeutung zu: Ein junger Schweizer, der in Frankreich geboren ist oder dessen Vater oder Mutter Doppelbürger ist, muss aufgrund eines französisch-schweizerischen Abkommens Wehrdienst in der französischen Armee leisten, wenn er Wohnsitz in Frankreich hat und nicht rechtzeitig auf die französische Staatsbürgerschaft verzichtete.

Im übrigen steht für weitere Auskünfte die eidgenössische Polizeiabteilung des EJPD (Sektion Schweizer Bürgerrecht, 3003 Bern) zur Verfügung.

"LEX FURGLER" IST WIRKSAM

Eine Richtigstellung der Eidgenössischen Justizabteilung.

Den eidgenössischen und kantonalen Behörden ist es seit anfangs Februar gelungen, mit der "Lex Furgler" den Ausverkauf heimatischen Bodens an Ausländer in den Griff zu bekommen und ihn gegenüber dem Umfang unter dem Regime der "Lex von Moos" auf 18 Prozent zu reduzieren. In den ersten sechs Monaten, in denen die neuen Bestimmungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in Kraft stehen, sind lediglich 512 vergleichbare Ausnahmewilligungen neu erteilt worden, gegenüber 2774 im selben Zeitraum unter der "Lex von Moos".

In jüngst veröffentlichten Presseberichten war von 1380 Bewilligungen unter der "Lex Furgler" die Rede, doch ist dabei nach Auskunft der Eidgenössischen Justizabteilung übersehen worden, dass davon 868 Bewilligungen noch auf Grund des im neuen Beschluss auf ein halbes Jahr beschränkten Uebergangsregimes erteilt wurden. Es betrifft dies Härtefälle, welche durch das notrechtliche Verkaufsverbot vom 26. Juni 1972 entstanden waren, indem damals gutgläubig und rechtmässig auf Grund der "Lex

von Moos" bereits getroffene Verkaufsvereinbarungen sistiert wurden. Diese "Rückstau-Quote" fällt künftig weg, so dass von einer Reduktion des Grundstückverkaufs an Ausländer auf rund einen Sechstel des früheren Umfangs gesprochen werden kann. Diese Angaben machte Vizedirektor Alfred Muff von der Eidgenössischen Justizabteilung, welche in der "Lex Furgler" für die Ueberwachung der Grundstückverkäufe zuständig erklärt worden ist.

Durch diese "Lex Furgler" ist auch den Liechtensteinern der Erwerb von Grundstücken verwehrt. Uns ist mindestens ein Fall bekannt, wo von einer Notsituation gesprochen werden kann, indem einem Liechtensteiner, der schon seit vielen Jahren Besitzer von Hypotheken einer Liegenschaft in der Schweiz ist und diese nun konkursamtlich zur Versteigerung gelangende Liegenschaft nicht erwerben kann. Der liechtensteinische Staatsbürger muss nun aus diesem Grunde mit einem grösseren finanziellen Verlust rechnen. Ein in dieser Sache hängiger Rekurs ist allerdings noch offen, doch hoffen wir sehr, dass dieser positiv entschieden werden wird.

KEIN BESCHLEUNIGTES BEWILLIGUNGSVERFAHREN BEI DEN ATOMKRAFTWERKEN

Sicherheit geht vor Bedarfsdeckung.

Bundesrat Willi Ritschard vor den Energieproduzenten.

Angesichts des zunehmenden Mangels an ausgewiesenen Fachleuten zur Prüfung der neu in Betrieb zu nehmenden Atomkraftwerke sieht sich der Bund gezwungen, bei den Kontrollabnahmen Prioritäten zu setzen. Wie der Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, Bundesrat Willi Ritschard, an der Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke ausführte, steht an der Spitze die Prüfung der produzierenden Werke in Mühleberg und Beznau. Dann wird Gösgen an der Reihe sein, weil dieser Bau am weitesten fortgeschritten ist und eine Chance besteht, dieses Werk bis im Herbst 1977 in Betrieb zu setzen. Schliesslich kann damit gerechnet werden dass "Bern" etwa 1975 und dann wieder 1976 für ein weiteres Werk grünes Licht geben kann.

In seinem Vortrag sagte Bundesrat Willi Ritschard unter anderem folgendes: